

30.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G**zu **Punkt** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der federführende **Agrarausschuss (A)**,
der **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A
G

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Rechtsakte in nationales Recht mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs.

A
G

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 RiFLEtikettG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. [......] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

(noch Ziffer 2)

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L [.....]) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betrifft, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft."

Begründung:

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ist die präzise Angabe des durchzuführenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Dies ist um so wichtiger, da in den Folgeregungen vielfach auf den Anwendungsbe- reich nach § 1 Abs. 1 verwiesen wird und beispielsweise in § 3a Abs. 1 Nr. 1 (neu) auch auf die Regelungen Bezug genommen wird, die die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern regeln. Da die genaue Bezeichnung der Ver- ordnung noch nicht bekannt ist, sollte im Rechtsetzungsverfahren mit der An- gabe [.....] gearbeitet werden.

A
G

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFIEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nr. 3a einzufügen:

'3a. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Die Überwachung der Ein- haltung" die Wörter "der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung auf den Ebenen vor der Abgabe an den Endverbraucher sowie" eingefügt.'

Begründung:

Für die Kontrollen im Zusammenhang mit Etikettierungssystemen ist die BLE zuständig (§ 2 des Gesetzes). Nach dem Entwurf zur Änderung der VO (EG) 820/97 - BR-Drs. 632/99 (Beschluss) - sind bei der obligatorischen Eti- kettierung Kontrollen durch staatliche Stellen vorgesehen. Da etikettierte Ware die Ländergrenzen überschreitet, ist auch die Kontrolle länderübergreifend zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

Diese Kontrollen sind aber ein entscheidender Punkt der Umsetzung, insbe- sondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und -vertrauens. Da für § 4 eine Änderung nicht vorgesehen ist, entsteht folgende Situation:

Die Länder werden für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatori- schen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den

(noch Ziffer 3)

Ländern und den Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann.

Die Aussage unter D Nr. 2 des Vorblatts zum Gesetzentwurf ist also nur insoweit zutreffend, als die Belastungen nicht zu quantifizieren sind. Die Einschätzung, der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten, trifft dagegen absolut nicht zu.

Aufgrund des länderübergreifenden Handels ist eine Kontrolle der Vermarktungskette nötig. Das Einbeziehen der HIT-Datenbank ist nur bedingt sinnvoll, da mit Chargennummern etikettiert werden darf, die in die HIT-Datei nicht eingehen.

A
Fz
G 4. Zu Artikel 1 Nr. 3a*) - neu - (§ 4 Abs. 1 Satz 2 - neu - RiFLEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a*) einzufügen:

3a*). In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Überwachung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf obligatorisch zu etikettierende Angaben, soweit diese von einem zugelassenen Etikettierungssystem erfasst werden und auf dieser Grundlage erfolgen.".

Begründung:

Der derzeit auf europäischer Ebene beratene Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates sieht für den Bereich der obligatorisch zu etikettierenden Angaben eine Überwachung durch zugelassene Etikettierungssysteme und anerkannte private Kontrollstellen nicht mehr vor. Künftig müssen daher staatliche Stellen die obligatorische Rindfleischetikettierung überwachen.

Dies wird zu einer massiven Ausdehnung der Überwachungsaufgaben für die Länder- bzw. Kommunalbehörden führen. Aufgrund der finanziellen und personellen Situation können die Länder bzw. Kommunen diese Aufgabe ohne Unterstützung des Bundes nicht ordnungsgemäß erfüllen.

*) Numerierung wird bei Beschlussfassung gegebenenfalls redaktionell angepasst.

(Noch Ziffer 4)

Seinerzeit wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rindfleischetikettierungsgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern ein Kompromiss zur sachgerechten Aufgabenverteilung im Bereich der Rindfleischetikettierung getroffen. Danach haben die Länder die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs der elektronischen Datenbank ("HIT") durchgeführt und hat der Bund die Aufgaben der Zulassung von Etikettierungssystemen sowie der Anerkennung von privaten Kontrollstellen und deren Überwachung im Bereich der Rindfleischetikettierung übernommen. Dieser seinerzeit gefundene Kompromiss wird nun aufgrund der neuen europäischen Regelung zu Lasten der Länderbehörden in Frage gestellt.

Durch § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) soll in Anknüpfung an das Bestehende ein Überwachungssystem geschaffen werden, das die "Überwachungslast" im Bereich der Rindfleischetikettierung zwischen Bund und Ländern sachgerecht aufteilt. Danach überwacht die BLE alle - auch die obligatorisch - zu etikettierenden Angaben, soweit diese auf ein von ihr zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen und von einer anerkannten privaten Kontrollstelle überprüft werden. Den Länderbehörden obliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 noch die Überwachung der obligatorischen Etikettierung in den Betrieben, die auf kein zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen.

A
G

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d - neu - (§ 8 Abs. 3 - neu - RiFLEtikettG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Überwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Stellen zu übertragen oder solche an der Überwachung zu beteiligen und die beauftragten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beleihen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beauftragung und Beleihung zu regeln,
3. die Ermächtigungen nach den Nummern 1 und 2 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen." '

Begründung:

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs wird § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes geändert und gleichzeitig um weitere Verordnungsermächtigungen erweitert. Nicht vorgesehen sind Regelungen über die Kontrolle der obligatorischen Etikettierung, die nach dem künftigen EG-Recht durch Behörden vorzu-

(noch Ziffer 5)

nehmen ist. Die sehr umfangreiche Aufgabe wird auch von den Ländern zu erfüllen sein.

Selbst bei Einbeziehung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dürften die vorhandenen staatlichen Behörden nicht in der Lage sein, die neue Kontrollaufgabe, soweit sie den Ländern obliegt, allein zu erfüllen. Es wird deshalb von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, die Überwachung der obligatorischen Etikettierung ganz oder teilweise beauftragten Stellen zu übertragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Rindfleischetikettierungsgesetz). Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind die beauftragten Stellen mit hoheitlichen Befugnissen zu beleihen, da das künftige EG-Recht behördliche Kontrollen verlangt. Die Beauftragung von Stellen außerhalb der staatlichen Verwaltung und vor allem ihre Beleihung erfordert eine gesetzliche Grundlage. Der Regelungsaufwand bei den beleihenden Ländern sollte auf den geringstmöglichen Umfang begrenzt werden. Deshalb wird beantragt, in § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes entsprechende Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen mit der Möglichkeit der Subdelegation aufzunehmen. Das laufende Verfahren zur Änderung des Rindfleisch-Etikettierungsgesetzes wird dadurch nicht belastet.

Das künftige EG-Recht stützt sich insbesondere auf Art. 152 EG-Vertrag. Es verfolgt damit in erster Linie das Ziel, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Demnach dient die obligatorische Etikettierung vorrangig dem Gesundheitsschutz. Die Kontrolle gehört somit zu den Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs. Bei der Beauftragung und Beleihung nicht staatlicher Stellen auf der Grundlage des vorgeschlagenen neuen § 8 Abs. 3 Rindfleischetikettierungsgesetz wird die Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen sein.

A
G

6. Zu Artikel 1 (§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8 RiFLEtikettG)

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn zusätzlich zu den eingebrachten Änderungen aus rechtssystematischen Gründen alle Ermächtigungen für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Durchführungsverordnungen (§ 3, § 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8) zusammengefasst würden.

Die Zusammenfassung der Ermächtigungen erleichtert das Arbeiten mit den Verordnungen und erhöht die Überschaubarkeit.